TEIL B : TEXT

1. NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN, AUSGENOMMEN KFZ-STELLPLÄTZE, NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO IN VERBINDUNG MIT DEN WOHNGEBÄUDEN ZULÄSSIG.
2. DIE AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHE (WALL) ZWISCHEN DEM BAUGEBIET UND DEM GEBIET „SO-BOOTE" IST MIT „SORBUS ARIA" IN EINEM ABSTAND VON 6,00 M UND SEITLICH MIT „ROSA RUGUSA-HANSA" ZU BEPFLANZEN.
3. ANSONSTEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES B-PLANES 56.